

Satzung über die Regelung des Bodensee Weinfestes (Weinfestsatzung) vom 19.07.2022

Vorwort

Die Stadt Meersburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit Weinbaubetrieben des Anbaugebiets Baden, Bereich Bodensee seit 1974 das Bodensee Weinfest. Eine weitere, lange Zusammenarbeit besteht mit Meersburger Betrieben, die als ergänzendes Angebot regionale Speisen und alkoholfreie Getränke offerieren. Damit ist das Meersburger Bodensee Weinfest das größte und älteste Weinfest, das ausschließlich Weinbaubetriebe aus dem Bereich des sog. „Badischen Bodensee“ präsentiert, und von Anfang an stark auf Regionalität setzte.

Die vorliegende Satzung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter, der Stadt Meersburg, und den teilnehmenden Betrieben. Die formulierten Kriterien sind dabei Garant für Qualität, Größe und Bedeutung des Bodensee Weinfestes.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW), in der Fassung vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit §§ 2 und 9 des KAG, hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Meersburg veranstaltet alljährlich für Bürger und Gäste ein Weinfest (Bodensee Weinfest). Das Bodensee Weinfest wird von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Zweck und Art des Bodensee Weinfestes

1. Das Bodensee Weinfest dient der Weinpräsentation und Unterhaltung von Bürgern der Stadt Meersburg, auswärtigen Besuchern und Feriengästen.
2. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können während des Festes
 - a) Wein der teilnehmenden Weinbaubetriebe, alkoholfreie Getränke sowie Speisen angeboten werden.
 - b) unterhaltende Tätigkeiten, vornehmlich Musikaufführungen dargeboten werden.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Bodensee Weinfestes

1. Das Bodensee Weinfest findet in der Regel am 2. Wochenende im September eines jeden Jahres statt.
2. Der Festbetrieb beginnt am jeweiligen Festwochenende am Freitag und endet am darauffolgenden Sonntag.

§ 4 Ort des Bodensee Weinfestes

1. Das Bodensee Weinfest findet in der Meersburger Oberstadt auf dem Schlossplatz mit Innenhof (sog. Torkelhof) zwischen Torkelgebäude und Wirtschaftsgebäude Schlossplatz 12 und in der Vorburggasse statt. Zum Festbereich, jedoch ohne Sitzgelegenheiten und Unterhaltungsprogramm, gehören auch die Höllgasse sowie ein Teil des Marktplatzes (siehe beiliegender Lageplan).
2. Im Einzelnen erfolgt die Nutzung der genannten Plätze und Straßen als Festplätze mit Ständen zum Verkauf von Speisen und Getränken, Musikpodien sowie Sitzgelegenheiten.

§ 5 Standplätze

1. Der Verkauf von Wein, alkoholfreien Getränken und Speisen darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus erfolgen.
2. Die Zuweisung der Standplätze an die Bewerber erfolgt durch die Stadt Meersburg zusammen mit der Zulassung zum Bodensee Weinfest im Rahmen des verfügbaren Platzes. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Die Anzahl der zugelassenen Verkaufsstände ist festgelegt.
 - a) Weinverkaufsstände der Weinbaubetriebe
auf dem Schlossplatz, Vorburggasse: Anzahl: 10
 - b) sonstige Verkaufsstände für Speisen und alkoholfreie Getränke: Anzahl: 8

§ 6 Zulassungsvoraussetzung Verkaufsstände

Zur Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus können ausschließlich gewerbliche Betriebe zum Betrieb von Verkaufsständen auf dem Bodensee Weinfest zugelassen werden.

1. Die Zulassung der Standbetreiber erfolgt ausschließlich anhand der folgenden Kriterien:

Wein			Speisen und alkoholfreie Getränke		
Nr.	Kriterium	Gewichtung	Nr.	Kriterium	Gewichtung
1	Angebot regionaler Weine aus dem Anbaugebiet Baden, Anbaubereich Bodensee lt. Weinbaurecht von 1971	30	1	Regionalität der Anbieter „Bodensee“ Gebiet analog des ersten Weinkriteriums	30
2	Betreiber sind „bekannt und bewährt“	40	2	Betreiber sind „bekannt und bewährt“	40
3	Weinerzeuger (eingetragen beim Badischen Weinbauverband und Weine aus eigenem Anbau und eigener Erzeugung im o.g. Anbaugebiet und -bereich)	20	3	Bodenseetypische Produkte (bspw. Fisch vom Bodensee, Zwiebelkuchen, Käsespätzle, überbackene Seelen oder Apfelschorle)	30
4	Weinanbaufläche von mehr als 0,5 ha (nach eingetragener Anbaufläche in der Weinbaukartei)	10	-	-	-
SUMME		100	SUMME		100

2. Interessierte Bewerber können im Vorfeld, jedoch bis spätestens 31. Juli 2022, bei der Stadt Meersburg, Abteilung Tourismus und Veranstaltungen, ihr Interesse bekunden. Nach Ablauf des 31.07.2022 wird die Abteilung Tourismus und Veranstaltungen anhand des Kriterienkatalogs die Vergabe der Standplätze auswerten und durchführen.
3. Zukünftig interessierte Bewerber können im Vorfeld, jedoch bis spätestens 01.04. des Festjahres, schriftlich bei der Stadt Meersburg, Abteilung Tourismus und Veranstaltungen, ihr Interesse bekunden. Nach Ablauf der Frist wird die Abteilung Tourismus und Veranstaltungen anhand des Kriterienkatalogs die Vergabe der Standplätze auswerten und durchführen.
4. Ein Anspruch auf die Zulassung zu einem Stand besteht nicht.
5. Sollten zu wenige Interessenten ihr Interesse an den Verkaufsständen (Wein und/oder Speisen und alkoholfreie Getränke) bekunden kann die Stadt Meersburg, Abteilung Tourismus und Veranstaltungen, die Vergabe auf das Anbaugebiet Württemberg und Bayern (Anbaubereich Bodensee lt. Weinbaurecht von 1971) ausweiten.
6. Jeder Interessent kann sich für maximal einen Stand bewerben. Dies gilt nicht für die Vergabe von Ständen „Speisen und alkoholfreie Getränke“.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes werden Verkaufseinrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Erweiterungen der Verkaufsstände bedürfen der städtischen Zustimmung.
2. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen von der Pflicht nach § 7 Nr. 1 S. 1 zulassen. Ein besonders begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn das Festhalten an der Pflicht nach § 7 Nr. 1 S. 1 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Durchführung des Weinfestes führen würde. § 7 Nr. 1 S. 2 gilt entsprechend.
3. Die Verkaufseinrichtungen sind mit Blumen und sonstigem Beiwerk noch auszusmücken. Dekorationsmaterial aus Kunststoff ist nicht zugelassen.
4. Stände müssen sturmfest aufgebaut sein und dürfen nicht mit Blechkonstruktionen verkleidet werden. Zur Montage von Regenschutz ist ausschließlich die Verwendung von Planen zulässig.

§ 8 Öffnungszeiten/Musik und Lautsprecherbetrieb

1. Das Bodensee Weinfest findet statt am

Freitag	von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag	von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag	von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr

2. Musik und Lautsprecherbetrieb ist gestattet am

Freitag	von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Samstag	von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Sonntag	von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

3. Das Festende (Sperrstunde) wird jeweils auf eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten festgelegt. Bis dahin dürfen sich Festgäste auf dem Festgelände aufhalten.
4. Musikkapellen auf dem Schlossplatz und in der Vorburggasse müssen den Einsatz von Verstärkeranlagen mit Rücksicht auf die Anwohner auf ein Minimum beschränken.

§ 9 Müllvermeidung

1. Jeder ist verpflichtet das Entstehen von Abfällen zu vermeiden und die Menge der Abfälle zu vermindern.
2. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr bzw. -behältnissen ausgegeben werden, sofern besondere Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen und der Bedarf durch Geschirrmobile oder sonstige Einrichtungen gedeckt werden kann.
3.
 - a) Das Angebot an Speisen ist so zu gestalten, dass möglichst wenig Geschirr zum Einsatz kommt.
 - b) Gegebenenfalls verwendetes Einweggeschirr und -besteck oder sonstige Verpackungen für Speisen müssen aus nachwachsenden Rohstoffen und kompostierbar sein.
4. Glasflaschen sind in geeigneten Behältern zu sammeln. Getränkedosen dürfen nicht verkauft werden.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

1. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verhinderung und die Beseitigung von Ordnungsstörungen (§ 8) obliegt dem Polizeivollzugsdienst sowie den von der Stadt Beauftragten.
2. Den Vorgaben des Polizeivollzugsdienstes sowie den von der Stadt Beauftragten bezüglich der Platzvorgaben und der Rettungswege ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 11 Gebühren/Eintritt

1. Die Stadt Meersburg erhebt für die Zulassung zum Bodensee Weinfest sowie für die Bereitstellung der Standplätze und Verkaufsstände eine alle Leistungen umfassende Gebühr pro Standbetreiber.
2. Die Gebühr wird in Abhängigkeit vom Gläserverkauf erhoben. Es wird die Minimalgebühr, die durchschnittliche Gebühr und die Höchstgebühr für die Ständebetreiber festgelegt:

	Minimalbetrag	Maximalbetrag	Durchschnitt
Ganzer Stand:	1.200,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €
Metzger / Fischspezialitäten:	900,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €
Alkoholfrei:	900,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €
Backwaren (Schlossplatz):	750,00 €	1.250,00 €	937,50 €
Backwaren (Vorbургasse):	450,00 €	750,00 €	562,50 €

3. Basiswert ist der durchschnittliche Gläserverkauf von 15.000 Gläsern pro Jahr. Beim Verkauf von mehr als 15.000 Gläsern zahlen die Ständebetreiber zum durchschnittlichen Betrag zusätzlich zur Standgebühr 0,10 € pro Glas an die Stadtverwaltung Meersburg, bis zum Maximalen Betrag. Beim Verkauf von weniger als 15.000 Gläsern werden dem Ständebetreiber 0,10 € pro Glas von der durchschnittlichen Standgebühr abgezogen, bis zum Minimalbetrag.
4. Für das Bodensee Weinfest erhebt die Stadt Meersburg als Veranstalter zur Deckung der Kosten an den Festtagen Freitag, Samstag und Sonntag Eintritt in Höhe von 5,00 €. Durch Beschluss des Gemeinderates kann ein Zuschlag auf den Eintrittspreis erhoben werden.
5. Die Betreiber sind verpflichtet, für jede ausgegebene Flasche ein Flaschenpfand in Höhe von 2,00 € zu erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, und zwar:
 - a) das Anbieten von Waren ohne zugewiesenen Standplatz (§ 5)
 - b) die festgesetzten Öffnungszeiten und die Regelungen zur Musik und zum Lautsprecherbetrieb (§ 8)
 - c) die Bestimmungen zur Müllvermeidung (§ 9)
 - d) die Platzvorgaben und Vorgaben zur Einhaltung der Rettungswege (§ 10)verstößt.
2. Eine Ordnungswidrigkeit führt neben der Geldbuße zu einem Abzug von „20“ bei der Gewichtung nach § 6 Ziffer 2 im Folgejahr und im Wiederholungsfalle zu einem vollständigen Verlust der Gewichtung von „40“ nach § 6 Ziffer 2.

§ 13 Sprachformen

Soweit in dieser Weinfestsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung des Bodensee Weinfestes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Weinfestsatzung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Anlage: Beiliegender Lageplan ist Bestandteil der Weinfestsatzung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, den 19.07.2022

Bürgermeister
Robert Scherer

Anlage 1 zur Weinfestsatzung

